

Carl Brod:

folgt Datum und Kirche der Seelmesse — begehin . . . und ouch zcu unsser iglichen bruderschafft und Kalande, so offte und in welcher kerchin wir den halden, der genannten geslechte semptlich und besonders gedengken und got flissiglich vor ore selen beten und bethen lassin . . . und sie begehin gleich unssers genannten Kaland andirn brudirn und swestern (Begängnisse)⁸⁴.“

Aus dieser Urkunde geht deutlich das Verhältnis der „Mitbruderschaft“ hervor.

Um den Besuch der Kalandsgottesdienste seitens der Laienmitbrüder zu fördern, verliehen unterm 14. Mai 1455 die Kardinäle Dominicus, Lavintus de Nosinis und Prosper de Colonna der Fraternität eine Indulgenz über 100 Tage Ablaß⁸⁵.

Das Erfurter Kalandsstatut ist nicht in der ursprünglichen Form auf uns gekommen, es ist scheinbar von späterer Hand verändert worden. Diese Satzungen wurden am 6. November 1457 vom propsteilichen Official der Marienkirche und am 7. Mai 1459 im Auftrage des Erzbischofs Dietrich von Mainz durch dessen Provisor in Erfurt, Graf Adolf von Nassau, bestätigt. Im folgenden greifen wir die wichtigsten Punkte heraus⁸⁶:

Alle Plebane und Viceplebane Erfurts haben die Verordnungen des Statuts streng einzuhalten. Einer von ihnen wird zum Vorsteher (Decanus), ein zweiter zum Geschäftsführer (procurator) gewählt. Zur Feier der Kalenden müssen alle Plebane und Viceplebane persönlich erscheinen. Zur Belohnung erhält jeder Anwesende je 6 Denare in den Vigilien und in der Messe. Alle Fernbleibenden zahlen eine Strafgebühr, die der Kasse zufließt.

Wer als Gast zu den Kalenden erscheint, „hat Vorstehern und Brüdern für die Mahlzeit 4 Portionen Fleischspeisen oder zu seiner Zeit (in den Fasten) Fische und einen Teil Zukost zu entrichten.“

Es herrschte also allenthalben große Ordnung in der Bruderschaft, wiederum ein Gegenbeweis zu der Behauptung, daß die Kalände in Völlerei aufgingen.

⁸⁴ Verf. folgt der Erläuterung Bertrams a. a. O.

⁸⁵ Erfurter Domarchiv, Urkunde Nr. 1079 (14. 5. 1455): „Cupientes igitur, ut confraternitas plebanorum civium et aliorum incolarum opidi Erffordensis Mg. dioc., Fraternitas Kalendarum nuncupata, quae per singulas dicti opidi parochias quater dumtaxat in anno sive in quatuor successivis anni diebus pro confratribus defunctis vigilias, missas et alia divina officia, ad quae ingens populi multitudo confluere solet, in eisdem celebrari facit, congruentius frequentetur.“

⁸⁶ Erfurter Domarchiv, Urkunde Nr. 1099 (8. 5. 1459).